

BSG: Tarifliche Personalkosten

auch in der Behindertenhilfe wirtschaftlich angemessen

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat am 07. Oktober 2015 (Az.: B 8 SO 21/14 R) ein Grundsatzurteil gefällt, das wichtige Aussagen zur Entgeltfindung für Einrichtungen der Behindertenhilfe enthält. Nun liegen die Entscheidungsgründe vor.

1. Hintergrund

Die Erbringung von Leistungen auf Kosten des Sozialhilfeträgers ist in den §§ 75 ff. SGB XII geregelt. Nach § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII schließen Einrichtungen der Behindertenhilfe mit dem zuständigen Sozialhilfeträger drei Vereinbarungen ab: eine Vereinbarung über die Leistung, eine weitere Vereinbarung über die Höhe der Vergütung und eine dritte Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität.

Kommt eine Vereinbarung über die Vergütung nicht zustande, so kann die Schiedsstelle angerufen werden. Diese entscheidet dann über die Höhe der Vergütung. Häufiger Streitpunkt ist die Frage, ob ein Einrichtungsträger einen Anspruch darauf hat, die von ihm gezahlte tarifliche Entlohnung seiner Mitarbeiter in voller Höhe zu refinanzieren. Bislang fehlte höchstrichterliche Rechtsprechung sowohl zu diesem Streitthema wie auch zu der vorgelagerten Frage, wie – also nach welchem Prüfungsschema – die Schiedsstelle die Vergütung ermitteln muss beziehungsweise darf.

Zu diesen Fragen gab es für den Bereich der Pflege nach dem SGB XI mehrere Grundsatzentscheidungen des BSG. Ob und gegebenenfalls inwieweit diese Rechtsprechung auf den Bereich der Behindertenhilfe nach dem SGB XII übertragbar ist, war vom BSG noch zu bewerten.

2. Was hat das Bundessozialgericht entschieden?

Gegenstand der Entscheidung des 8. Senats war ein Schiedsspruch aus dem Saarland, den die Barmherzigen Brüder Trier (BBT-Gruppe) erwirkt hatte. Dieser war von der Prämisse ausgegangen, dass Tarifentgelte stets als wirtschaftlich und angemessen gelten und daher refinanziert werden müssen.

Gegen den Schiedsspruch hatte der Kostenträger Klage zum Landessozialgericht (LSG) erhoben. Das LSG Saarbrücken (Urteil v. 30.01.2014, Az.: L 11 SO 1/12 KL) hatte den Schiedsspruch aufgehoben. Auf die von der Kanzlei Iffland Wischnewski geführte Revision hat das BSG am 07.10.2015 das Urteil des LSG Saarbrücken aufgehoben. Der Schiedsspruch sei nicht zu beanstanden.

Die zentrale Aussage der Entscheidungsgründe ist vorweg zu nehmen. Das Bundessozialgericht führt für den Bereich der Behindertenhilfe erstmalig aus:

„Zahlt aber eine Einrichtung Gehälter nach Tarifvertrag (bzw. AVR) oder sonstige ortsübliche Arbeitsvergütungen, kann ihr regelmäßig nicht entgegengehalten werden, dass andere Träger geringere Entgelte zahlen und deshalb ihr Aufwand einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht entspreche, wie bereits der 3. Senat des BSG entschieden hat; die Einhaltung der „Tarifbindung“ und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind danach grundsätzlich als wirtschaftlich angemessen zu werten und genügen insoweit den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung.“

(BSG, Rn. 19 - Unterstreichung durch die Kanzlei iw)

Dadurch ist grundsätzlich und mit bundesweiter Bedeutung entschieden, dass tarifliche Personalkosten auch in der Behindertenhilfe stets als angemessener Bestandteil der Kalkulation anzuerkennen sind.

Sonstige Aussagen des BSG von grundsätzlicher Bedeutung:

- Zur Ermittlung der wirtschaftlichen und leistungsfähigen Vergütung ist ein Vergleich vorzunehmen. Dabei kann sich die Schiedsstelle an dem vom 3. Senat entwickelten Stufenmodell (Plausibilität, wirtschaftliche Angemessenheit) orientieren, jedoch ist dies nicht zwingend.
- Der Begriff der „Sparsamkeit“ hat gegenüber dem Begriff der „Wirtschaftlichkeit“ (vgl. zu beiden Begriffen: § 75 Abs. 3 S. 2 SGB XII) keine eigenständige Bedeutung.
- Eine Plausibilitätsprüfung beinhaltet nur eine Schlüssigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Vortrags der Parteien.
- Arbeitsvertragsrichtlinien des Caritas-Verbandes (AVR) stehen als „dritter Weg“ im Vergütungsverfahren Tarifverträgen gleich.
- Die AVR (u. andere „Tarife“) dürfen auch zu höheren Vergütungen führen als etwa der TVöD.
- Die Schiedsstelle hat nur eingeschränkte Ermittlungspflichten, die durch die Mitwirkungspflichten der Parteien überlagert werden.
- Bewegen sich Sachkosten in der Bandbreite der Kosten vergleichbarer Einrichtungen, so kann die Schiedsstelle diese als wirtschaftlich angemessen werten.

3. Bedeutung für die Praxis

Die Bedeutung dieser Entscheidung für die Praxis kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch in der Behindertenhilfe können Einrichtungsträger ihre tarifbedingten Personalkosten nun stets als wirtschaftlich angemessen in die Vergütungsverhandlungen einbringen. Die Kostenträger können diese tarifbedingten Personalkosten nicht mehr kürzen. Diese Vorgaben gelten bundesweit und uneingeschränkt. Genauso wie nach den parallelen Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur wirtschaftlichen Angemessenheit von Tariflöhnen im Bereich der Pflege nach dem SGB XI aus dem Jahr 2009 ist in einigen Regionen ein deutlicher Anstieg der Vergütungen möglich. Die Erfahrungen aus dem Bereich der Pflegeversicherung zeigen aber auch, dass es etwas Zeit und der Hartnäckigkeit der Einrichtungsträger bedarf, bis diese Grundsätze zu allen Kostenträgern vorgedrungen sind und anerkannt werden. Gegebenenfalls deswegen zu führende Schiedsverfahren werden aber erheblich einfacher werden.

Nachdem die Frage nach der wirtschaftlichen Angemessenheit von tariflichen Personalkosten nun auch für den Bereich der Behindertenhilfe geklärt ist, wartet bereits die nächste Frage von grundsätzlicher Bedeutung: Mit Urteil vom 16.05.2013 hatte das BSG für den Bereich der Pflegeversicherung nach dem SGB XI festgestellt, dass die Vergütungen dem Einrichtungsträger die Chance belassen müssen, Gewinne zu erzielen. Auch diese Entscheidung dürfe auf den Bereich der Behindertenhilfe nach dem SGB XII zu übertragen sein, so das Sächsische Landessozialgericht in einer Entscheidung aus dem vergangenen Jahr (LSG Sachsen, Urteil v. 01.04.2015, Az.: L 8 SO 87/12 KL). Das BSG hatte noch nicht über einen vergleichbaren Fall zu entscheiden.

Iffland Wischnewski

Die Kanzlei Iffland Wischnewski vertritt bundesweit Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere Behindertenhilfe, stationäre und ambulante Pflege.

An dem Schieds- und Klageverfahren haben folgende Rechtsanwälte mitgewirkt: Sascha Iffland, Jörn Bachem und Dr. Julia Knapstein.

Barmherzige Brüder Trier (BBT-Gruppe)

Die BBT-Gruppe ist mit rund 80 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und über 11.000 Mitarbeitern einer der großen christlichen Träger von Sozialeinrichtungen und Krankenhäusern in Deutschland.